

Mastgeflügelhaltung am Biobetrieb

Referat Biolandbau, Lk OÖ

Stand: 2017-12

Rechtsgrundlage für die Haltung von Geflügel auf österreichischen Bio-Betrieben sind die EU Bio-VO (EG) Nr. 834/2007 und das Bundestierschutzgesetz. In allen Bereichen, zu denen in der EU-Bio-VO Übergangsfristen vorgesehen sind, gelten zumindest die Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches.

Stallflächen

Hinweis: Masthühner bzw. Truthühner haben viele Verhaltensweisen, die das Leben und die Nahrungssuche am Boden betreffen. Zusätzlich zeigen sie ein umfangreiches Komfortverhalten, wie z.B.: Sand- und Sonnenbaden. Aus diesem Grund sind verhaltensrelevante Einrichtungen wie geeignete Scharflächen, Sitzstangen bzw. erhöhte Sitzflächen auf allen Ebenen wichtig.

- Der Stallboden muss zu einem Drittel planbefestigt und mit lockerem und trockenem Einstreumaterial (z.B. strukturiertes Material wie Stroh, Sägespäne, etc.) bedeckt sein.
- In der Praxis sind in Ö planbefestigte, vollständig eingestreute Flächen Standard.
- Bei Truthühnern darf die nutzbare Stallfläche nicht perforiert ausgeführt sein (BIO AUSTRIA Richtlinie) und muss ebenfalls mit trockener und lockerer Einstreu zur Nutzung als Scharraum versehen sein.
- Mindeststallfläche

			Mindeststallfläche (nutzbare Stallfläche*)
Masthühner/ Truthühner	Fester Stall	ohne Außenscharraum	max. 10 Tiere/m ² , max. 21 kg Lebendgewicht je m ²
		mit Außenscharraum	max. 12 Tiere/m ² , max. 28 kg Lebendgewicht je m ²
	Beweglicher Stall	mit max. 150 m ² Bodenfläche	max. 16 Tiere/m ² max. 30 kg Lebendgewicht je m ²
Gänse	Fester Stall		max. 15 kg/m ²
	Beweglicher Stall		max. 15 kg/m ²
Enten	Beweglicher Stall		max. 25 kg/m ²

*Erhöhte Sitzstangen und Flächen im Außenscharrraum sind nicht Teil der nutzbaren Stallfläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen.

- Höchstbestand je Stall: 4.800 Masthühner, 2.500 Truthühner, 2.500 Gänse, 4.000 weibliche Enten, 3.200 männliche Enten
- Aktuelle nationale Auslegung: In der Kükenaufzucht (Vormast) von Masthühnern dürfen bis zum Ende der 4. Lebenswoche bis zu 35 Tiere/m² nutzbarer Stallfläche gehalten werden. 21 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche dürfen aber niemals überschritten werden.
- Um Truthühnern ein Ausleben ihrer biologischen Verhaltensmerkmale (Erkundungsverhalten, Ruhezeiten, Fluchtmöglichkeiten und erhöhte Sitzgelegenheiten) weitgehend zu ermöglichen, werden im Stall **erhöhte Sitzgelegenheiten** wie z.B. Strohballen oder Tische angeboten (BIO AUSTRIA Richtlinie).

Außen- bzw. Kaltscharrraum

Ein Außen- oder Kaltscharrraum ist einen Außenklimabereich mit folgenden Anforderungen:

- Der Außenscharrraum ist eingestreut, überdacht, nicht isoliert und beleuchtet und wird an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt.
- Zählt nicht zur nutzbaren Stallfläche und muss mindestens so groß sein wie ein Drittel der nutzbaren Stallfläche.
- Zugang während der Aktivitätsphase über alle Stallöffnungen möglich.
- Der Außenscharrraum verfügt über eine Höhe von mindestens 1,5 m.
- Der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum darf bei Masthühnern maximal 40 cm und bei Truthühnern maximal 25 cm betragen.

Hinweis: Größere Niveauunterschiede können bei Mast- und Truthühnern durch Auf- und Abstiegshilfen überwunden werden.

- Auslauföffnungen im Ausmaß von mindestens 4 m Breite je 100 m² Stallfläche müssen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum zur Verfügung stehen. Folgende Mindestabmessungen sind jedenfalls einzuhalten:

Tierkategorie	Mindestbreite	Mindesthöhe
Masthühner	40 cm	35 cm
Truthühner	80 cm	60 cm

Auslauf

- Ab der **5. Lebenswoche** ist **Masthühnern** Auslauf zur Verfügung zu stellen (in begründeten Fällen spätestens ab der sechsten Lebenswoche, Genehmigung von BIO AUSTRIA erforderlich).
- Ab der **8. Lebenswoche** muss **Truthühnern** tagsüber uneingeschränkt Auslauf gewährt werden.
- Die Auslauföffnungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein und sollen für die Hühner im Stall nicht weiter als 12 m entfernt sein. In Summe müssen mindestens 4 m Auslauföffnungen je 100 m² Stallfläche zur Verfügung stehen.
- Entfernungen von mehr als 45 m vom Stall sollen vermieden werden. Der Auslauf muss direkt an die Auslauföffnung, den Außenscharrraum oder Vorplatz angrenzen. Untertunnelung oder ähnliche Maßnahmen zur Überwindung von Hindernissen sind nicht erlaubt.
- Der Zugang zum Auslauf (überwiegend zu Weideland) muss, wann immer es die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens erlauben, ganztätig gewährt werden. Im Sommerhalbjahr mindestens acht Stunden und im Winterhalbjahr mindestens vier Stunden täglich. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt kann die Auslaufzeit auf die Mittagszeit beschränkt werden.
- Die Fläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten für die Tiere verfügen. Bei Bedarf müssen auch geeignete Tränken vorhanden sein.
- Bei Geflügel, das **in Partien** aufgezogen und in begrenzten Ausläufen gehalten wird, ist zwischen den Produktionsdurchgängen eine **Ruhezeit** von **vier Wochen** für den Auslauf vorzusehen.
- Mindestauslauffläche:

		Mindestauslauffläche
Mastgeflügel (festen Ställen)	Masthühner	mind. 4 m ² /Tier*
	Perlhühner	mind. 4 m ² /Tier*
	Enten	mind. 4,5 m ² /Tier*
	Truthähne	mind. 10 m ² /Tier*
	Gänse	mind. 15 m ² /Tier*
Mastgeflügel (beweglichen Ställen)	Masthühner	mind. 2,5 m ² /Tier*
	Perlhühner	mind. 2,5 m ² /Tier*
	Enten	mind. 2,5 m ² /Tier*
	Truthühner	mind. 10 m ² /Tier*
	Gänse	mind. 10 m ² /Tier*

*Die Stickstoffobergrenze von **170 kg pro ha** und Jahr darf nicht überschritten werden. Das ergibt eine höchstzulässige Anzahl von z.B. 580 Masthühnern je ha.

- Wassergeflügel ist Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken anzubieten, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können. Folgende Mindestanforderungen muss die Wasserstelle erfüllen:
 - Wassertiefe mindestens 10 cm

- Mindestlänge des Wasserstelle: 100 cm
- Mindestbreite der Wasserstelle: 20 cm
- Mindestbreite der Zugangsöffnung: 15 cm
- Nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 cm pro Gans bzw. 2 cm pro Ente
- Zur Schonung der Weide müssen die Behälter regelmäßig versetzt werden um Verschlammungen zu vermeiden.

Stallklima

- Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche vorhanden sein.
- Eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux im Tierbereich muss erreicht werden. Es dürfen nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet werden, die keinen stroboskopischen Effekt verursachen.
- Es muss eine ununterbrochene Nachtruhe (ohne Kunstlicht) von mindestens 8 Stunden eingehalten werden.

Hinweis: Bei starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren vorübergehend abgedunkelt werden (mindestens 5 Lux).

INFO: Arbeitsplatz mind. 500 Lux, allgemeine Beleuchtung ca. 100 Lux, Straßenbeleuchtung ca. 10 Lux, bei 20 Lux ist Zeitung lesen möglich

Fütterung und Tränke

Fütterung

- Seit 31.12.2011 müssen Monogastrier ausschließlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden (100% Bio-Fütterung). **Ausgewählte konventionelle Eiweiß-Komponenten** dürfen aufgrund einer Ausnahmeregelung (bis voraussichtlich 31.12.2018) in einem Ausmaß von **maximal 5%** eingesetzt werden.

Hinweis: Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, der jährlich von Ihrer Bio-Kontrollstelle übermittelt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.

- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 30% in der Fütterung verwendet werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, dürfen diese zu 100% eingesetzt werden.
- Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.
- Futtertroglänge bei Längstrog mindestens 3 cm/Tier und bei Rundtrog mind. 1,5 cm /Tier

Tränke

- Den Tieren muss ausreichend frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Erreichbarkeit der Tränke muss den ganzen Tag möglich sein.

Tränke	Längstrog	min. 2,5 cm/Tier
	Rundtrog	min. 1,5 cm/Tier
	Nippel	max. 10 Tiere/Nippel

Tierzukauf

- Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden.
- Wenn Tiere biologischer Herkunft nachweislich nicht ausreichend verfügbar sind, dürfen konventionelle Küken (max. 3 Tage alt) für die Fleischerzeugung zugekauft werden.
- Bio-Masthühnerküken gelten in Ö ganzjährig als verfügbar. Daher ist ein konventioneller Zukauf für indirekte Vermarktung (Hubers Landhendl etc.) ausgeschlossen.
- Für Direktvermarktung und Eigenbedarfstiere können im Ausnahmefall auch konv. Küken (max. 3 Tage alt) gekauft werden.

Behandlungen / Umgang mit Tieren

Behandlungen

- Es dürfen **max. drei Behandlungen** pro Jahr mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln durchgeführt werden, ansonsten geht der Bio-Status der betroffenen Tiere und deren Produkte verloren.

Hinweis: Unter Behandlung ist nicht eine einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung.

- Tiere, deren produktiver Lebenszyklus nicht mehr als ein Jahr beträgt (z.B. Geflügelmast), dürfen maximal einmal in ihrem Lebenszyklus behandelt werden.
- Bei der Anzahl der Behandlungen werden nicht berücksichtigt, Behandlungen gegen Parasiten, Impfungen und von Behörden angeordnete Behandlungen.

Hinweis: Die Behandlung eines Krankheitsfalls umfasst üblicherweise mehrere Verabreichungen von Arzneimitteln.

- Nach einer Behandlung ist die doppelte, gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten. Gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, so sind mindestens 48 Stunden Wartezeit einzuhalten.
- Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Solche Futtermittel sind nur entsprechend dem Betriebsmittelkatalog zu verwenden.

- Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.
- Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

Eingriffe bei Tieren

Vorbeugende und systematische Eingriffe wie Stutzen der Schnäbel sind verboten.

Eingriffe können von der zuständigen Landesbehörde aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, aus Tierschutzgründen oder aus Hygienegründen gestattet werden. Bei den Eingriffen muss eine Schmerzausschaltung erfolgen. Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und dessen Verordnungen müssen eingehalten werden.

Mindestschlachtalter

Für Bio-Geflügel sind folgende Mindestschlachtalter einzuhalten:

Hühner	81 Tage
Truthennen	100 Tage
Truthähne	140 Tage
Gänse	140 Tage
Weibl./Männl. Flugenten	70 / 84 Tage
Mulard-Enten	92 Tage
Penkingenten	49 Tage
Perlhühnern	94 Tage

Hinweis: Das Mindestschlachtalter muss bei langsam wachsenden Rassen nicht eingehalten werden.

Definition Langsam wachsende Rassen (lt. Erlass BMG 16.12.2011): täglicher Zuwachs bei Hühnern maximal ≤ 40 g/Tag, (Ergänzung Gala: bei männlichen Puten max. 120g TGZ (=tägliche Zunahmen) bzw. bei weiblichen Puten max.80g TGZ)

- Aktuelle (dynamischen) Liste:
 - Wildhendl braun (RED JA), Steirerhuhn bio weiß (JA 757), Kelly Bronze (Kelly BBB), Kelly Wrolstad, Kelly Supermini

Verweis auf weitere Beratungsunterlagen

- ✓ BERATUNGSBLATT
Wegweiser zur Umstellung auf Biolandbau
- ✓ BERATUNGSMAPPE
Mastgeflügelhaltung
- ✓ LANDTECHNISCHE SCHRIFTENREIHE
Stallbau für die Bio-Tierhaltung – Geflügel (aktuell vergriffen)
- ✓ BROSCHÜRE
Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb
- ✓ BROSCHÜRE
Pouletmast im Biolandbau - Fibl-Beratungsblatt Nr. 1288,
online unter www.fibl.org → shop - gratis downloadbar

Die genannten Beratungsunterlagen sind im Referat Biolandbau erhältlich!

Infos im Internet:

- ✓ <http://www.oekl-bauen.at/cms/baumasse/gefluegelstall.html>
- ✓ www.biola.at

Autorin: Petra Doblmaier

Hinweis: Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, welcher jährlich von der Kontrollstelle zugeschickt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.